

An die hochw. Regierung.  
30<sup>te</sup> Juni 1825.

2027. July ~~29~~ May 1825

Budberg  
Ihr

Unser Excellenz von Hohen Seid Generalmajor von  
Hofmann wie Eueren Kammerherren und Ritter  
Baron Budberg

von dem Hauptmann in Land Weindienst

Laureat

Dieses ist das Gut wie nach v. Kerenkoff's in Parthien  
über meine selbige zum klaren Einkommen der vorerwähnten  
an Grundabgaben unzulässig Eueren geschilderten  
Eigenschaften für mit geeigneter Veränderung und Aufhebung  
der Vermögenspflicht übertragen, wobei aber von dem  
nach v. Kerenkoff's zu empfangenden Betrag, um die  
Pflicht und Gewissen nachzuführen, und Ersatzung  
ausfällt. Dem E. Hofmann v. M. erfüllt ist ungenügend,  
sogar die geringsten Anwartschaften nicht einmal besorgen  
der Art, von allen Parteien zu überzeugen  
Einkommen über die Hälfte und das ist in originellen  
Jahren die Eueren Gut, zugleich mit diesem Eueren  
wenn die Güter der Gutsbesitzer für die  
17ten Junijahr 1825 genehmigt. -

Es ersucht sich von Eueren nach dem nach Eueren  
euthen, nachgelagerten Eueren Gut wie meine selbige  
Eigenschaften legitimieren müssen, und wie ich in  
erwartung stehen dem Eueren Gutbesitzer in der  
Eueren Eueren Einkommen, sondern und  
Mangel an Militäris selbige meine Eueren Gut  
verpflichtet Eueren, so bewirkt nach v. Kerenkoff  
von sich nachgelagerten Eueren Eueren Eueren.

Baron



geschiedt unvollständig, so musste ich für die Verwaltung regieren, un-  
terschiedlichen matten geschick, um die von r. Rüstung  
zu Partiden, in Einklang zu setzen, und die selben wegen  
ihre wichtige Einwirkung von verschiedenen Punkten  
abgeben für die zu bestimmen, wie in bestimmten  
und ungewissen Umständen zu sein können,  
um für das zu überlegen, damit die unvollständigen  
nicht die Person eine öffentliche Meinung zu-  
fassen, und die von den verschiedenen Behörden in  
Einklang zu sein. —

Mein  
v. 25. Mai 1825  
A. 464

Ch. G. M. M. M. M.

Original.

Den

3

Seine Excellenz dem Herrn Carl. Gouverneur von Esth-  
land vordelligen Kammerherrn und Ritters  
Baron Rudberg.  
von dem Justizminister in Land Merland

Levriest.

Es ist mir das von Ihnen kamptf.  
zu Pariser über meine allg. zündliche Leinwand  
beim dem vordelligen Kaut, Abgeben ungenügende  
Leinwand geschehen. Ich habe sie mit zündlicher Arbeit  
diejenige des Aufschlusses, das Vorgehen auf die überge-  
ben, dabei aber das von dem Herrn von Perren.  
kamptf. gemein schlichter Ray, den mir Pflicht  
und Gewinn der vorstehenden, mit Besorgung unvollständig.  
Den 20/ten d. M. erfüllt ich unermüdet, wenn die  
genügende Voranlassung ein neues Verarbeiten der  
Ort, das alle früheren von mir angenommenen Art,  
denen überhört und das ist die origine beige  
legen die schon habe, zugleich mit diesem Leinwand  
wurde die Qualität der Galvanoplastik für die 1/2  
Jahre 1823. produziert.

Co

Es verbleibt diesem Anwalt, das Seine nach Gränzen  
einigenleyen Volkes sich derselben inultrig, Strafen be-  
gütlichen müßte, und sein in der vorliegenden Sache  
dem Gute Richter in der That keine Gränzen setzen,  
Lage, sondern mit Mangel an Militär, selbst einen  
gehörigen Zeit nachsichtbar fälle, so bräufte der Herr  
von Remmertampff dem, ist einigens dem Volke,  
den bloß abzurufen; Was jedoch der Herr von Rem-  
mertampff, sich seiner Rechte bewusst und sagte er  
mit, Lehrschrift von manchen für Allseitigkeit ja einige  
Zweifel, so hätte er ihm gebietet in irgendeinem Art,  
diesem anzufragen. - In dem Herrn die vorerwähnte, da,  
Schuldigung mancher Vorgänger im Amt, das Seine  
selbst eine gesetzliche Zwangsmitel angewendet,  
gegründet ist, mochte ich nicht zu neffenden. Vorher  
ist wohl das Seine nach dem Anwalt Abgeben,  
nach vorerwähnter frühlicher Auforderung, und  
und manlich in Richter durch einigens  
Märschregeln beizubringen, fessele damit  
aber nicht mehr und manchen lassen, als man  
Pflicht vorficht, und sein dies im Auge, so man  
manche nicht den Reversen dem durch Gränzen zu  
der

Co

Erfüllung ihrer Pflichten verpflichten.  
 Der Hauptinhalt der Landabgeltung, die kein  
 Landeigentum bildet, sondern von dem einzigen Distrikts  
 Lehnherrn unveräußerlich ist, bildet eine für  
 gewisse Gelegenheiten, die Erfüllung der Abgeltung  
 durch gutem Willenform mit dem Lehnherrn zu  
 subordinieren. Diese der allgemeinen Ordnung  
 nach diese Abgeltung wird am Ende bei Lehen  
 der Landabgeltung sein, so dass, da dies eine Ver-  
 fälligkeit unabhängig ist, insofern das werden  
 fortwährend, sie muss gemacht sind unversät  
 werden, wenn der Lehnherr in seinen Ab-  
 weisungen, diesen Lehenbedingungen nicht entspricht.  
 Da nun der Lehnherr nach Ordnung des  
 7. Art. II. Tit. ersten Buchs des Ritter und Landrecht  
 gegen jede Hindernis mit Worten und Wer-  
 den, bei Annäherung von Lehen und Landbesitzer  
 verpflichtet werden soll, so muss es von Gräuelen  
 zu vermeiden, jetzt in selbenerollenen gesehen, das  
 davon von Kennenkenntnis zu Partikel, in Quat.  
 sieht das nun, dass selbenerollenen wegen pflichtmäßigen  
 Lehen die der verordneten Preisabgabe für  
 gut

gud gisfundu þat, mið in beleiðingum og ungum  
gissnum Orðvindum gú þessum, þau Fróðkellur  
gú nýgáttu, svoð þú gáttuð vísuð  
þessu minn óþuðluð Gæmduð vísuð, og  
þessu minn óþuðluð Gæmduð vísuð, og  
þessu minn óþuðluð Gæmduð vísuð.

Meirið

D: 25. Maí 1825.

N: 464.

C. Føge: Mantuffel

In fidem copie  
J. Hansen  
Post. Archiv

~~Post. H. 1811~~  
2027.

J. J. 1425 d. 30. May  
 A. B. V. M. f. s. f. l. t. g.  
 J. H. v. d. W. v. d. W. v. d. W.  
 des au in f. g. e. n. e. m. y. o. f. f.  
 f. l. p. l. a. n. d. e. r. v. i. e. n. d. e. g. a. d.  
 m. o. n. a. r. c. h. i. e. n. s. t. e. i. l.  
 K. o. n. i. g. l. i. c. h. e. r. l. i. c. h. t. e.  
 v. B. e. r. l. i. n. v. g. r. a. n. d. l. i. c. h. t.  
 a. u. d. i. e. r. J. H. v. d. W. v. d. W.  
 b. r. i. e. f. t. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 H. e. r. v. d. W. v. d. W. v. d. W.  
 z. o. g. e. v. M. a. n. n. k. a. f. f. e. l.  
 d. 25. M. a. i. c. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 i. n. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 n. a. m. d. e. r. v. B. e. r. l. i. n.  
 i. n. s. i. e. n. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 b. e. i. d. e. r. v. d. W. v. d. W. v. d. W.  
 b. i. s. p. e. r. t. e. n. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 g. e. g. e. n. d. i. e. r. v. d. W. v. d. W. v. d. W.  
 a. u. f. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 g. e. b. o. r. e. n. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 g. r. u. n. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 i. n. f. o. l. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 g. l. a. u. b. i. g. e. n. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 i. n. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 b. i. e. f. t. d. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.

Numerik  
 No 3026. Resol  
 3027. Pro. Wier

zu Pantifer

ausstellung

in obri H. d. d. f. l. l. n. a. u.  
 d. i. g. g. r. a. f. f. l. i. c. h. t. e. r. d. a. m. e. r. i. c. a.  
 f. a. r. t. i. e. n. b. i. t. t. e. l.

d. 30. May



Pranesthamoff und  
Kardifewerit des Klippen  
guzfshigaw, auf beidem  
14 Bayard row Bayard der  
fuepauet d'atol ab, bei  
25 of Low ~~unpaw~~ die

~~\_\_\_\_\_~~  
gigaw of Gokawerit  
~~\_\_\_\_\_~~  
gawid of ~~\_\_\_\_\_~~ auf d'atol  
in g'ofh'ofh'ofh'ofh'ofh'  
f'ofh'ofh'ofh'ofh'ofh'  
zu ng'elg'ioner untp  
Papaten d'atol der  
L'ofh'ofh'ofh'ofh'ofh'  
g'ofh'ofh'ofh'ofh'ofh'  
in l'ofh'ofh'ofh'ofh'ofh'

in Bayard auf der  
row d'atol f'ofh'ofh'ofh'ofh'ofh'  
~~\_\_\_\_\_~~  
der volouthe

*[Faint, illegible handwriting covering the bottom half of the page]*

2309 July 20 July 1825

6

Le  
Seine française, Impériale, Allemande Gouvernement  
Regierung  
von  
dem fideicommissar in Braunschweig  
Bericht

Dem mit respektvoller Befehle seiner französischen  
Gouvernements Regierung vom 30 März i. J. N. 3027  
gemäß, übersandt ist nebst dem Origin,  
welcher der Herr von ~~...~~ zu Caudebec  
über den Verlauf der Repression seiner  
französischen Gouvernements Regierung d. d. 30 März  
cur: fol. N. 3026, aufgesetzt ist.

Wiesbaden d. 17. July  
1825

Herrmann

N. 462.

cit. 2309 in 1825

Handwritten text in French, likely a certificate or official document, mentioning a resolution from the Imperial Government of the Netherlands. The text is written in cursive and includes the date "Poutep. 8. Juny 1826".

Handwritten text in French, likely a certificate or official document, mentioning a resolution from the Imperial Government of the Netherlands. The text is written in cursive and includes the date "Poutep. 8. Juny 1826".

Handwritten signature or name in cursive script.

7

2437. auf 27. Febr. 1825

Alexander dem Kaiser  
Großmächtester  
Großer Herr und Kaiser



ALEXANDER PAWLOWITSCH.

Selbsterherrscher von ganz Rußland  
etc. etc. etc.

8

Allergnädigster Herr!

Dieses ist ein Auszug aus dem kaiserlichen  
russischen Gouvernement zu Petersburg vom 30sten May 1825 excul-  
pat ist der Kaiserliche Befehl von dem Kaiserlichen  
Kammerpräsidenten Grafen von Manteuffel  
C. Loewe von Manteuffel wie folgt:

Wenn der Herr Kammerpräsident Loewe von Manteuffel sich be-  
schwert daß er nicht in dem an ihn gerichteten Schreiben seine Amtsfüh-  
rung betreffend, beleidigend und unehrenhaft, so kann derselbe  
daß er in seinem ganzen Schreiben nicht ein beleidigendes Wort fin-  
det, diese Beleidigung nur in dem Sinne des Briefes gefunden zu  
haben vermögen und er müßte selbst antworten

1, in der Aufschrift des Briefes, daß der Kaiserliche Befehl eine unklare  
Schrift sei und eine Execution verlangt, was

2, in der Darstellung des Briefes betreffend dem Kammerpräsidenten seine  
Amt ungetreulich sein durch notariellen Beweis nach gesetzlich vor-  
geschrieben zu sein, was

3, darin, daß er Mittel anordnet die nur bei seiner Amtsführung  
üblich sind, was antwort

4, in der Aufforderung liegen, sich über die Ausführung des Be-  
fehls zu erklären.

Styl  
Bauer

Quo ad 1<sup>me</sup> eroffnen am 22<sup>ten</sup> May a. E. im Selbst auf  
meinem Gute Pantißer in meiner Wohnung, überwießen  
im Couvert, welches Sie, von mir dem beherrschenden Herrn  
Haldenwitzer überantworten Quittung über die ersten Hälfte des Hofes  
fürs Jahr 1785 entfiel, und erklärte, er habe Anstalt zu  
Pantißer auf execution anzulegen. Da ich mir nach einer Protestanz  
an Gubernator von 12 Rubl. hinweg war, fragte ich ihn in das  
amtliche Schreiben, und er sagte, er habe kein anderes; die übrigen auf  
Wesenberg nach verpfändeten Gütern auf Execution anzuzuziehen  
Soldaten hätten nach größter Länge, erhalten.  
Mein einziger Pastor, in meinem Schreiben an den Herrn Haldenwitzer  
Loege von Mantewfel betrifft also ein factum, und wenn in demselben  
wirklich etwas liegen könnte, daß die Anstalt des Herrn Haldenwitzer  
Loege von Mantewfel betrübt so sehr ja nicht ist, sondern das factum  
selbst dem Herrn Haldenwitzer Loege von Mantewfel betrübt.

quo ad 2<sup>dum</sup> wenn ich der Gefälligkeit und Bereitwilligkeit des Herrn  
Loege von Mantewfel mit welcher er ein Amt übernahm das mit so vielen  
Ansprüchen verbunden ist, und das so mancher als gemeinlich sich bemüht,  
mir in der Verantwortung darauf zu gründen, daß eine Unterlastung  
im Amt nach ihm nicht denkbar wäre. Wenn es überführt möglich  
ist in Gemäßung eines saltanen Befehls dem Vaterlande und dem Land  
trefflicher Anstalt zu dienen, eine Salärigung zu finden, so liegt in  
der obangeführten im Gegentheil etwas Schmeichelfactum, nach als  
aber demnach möglich einem beländigenden Sinn fern zu gründen, so  
betrübt derselbe auf keinen wegs die Anstalt des Herrn Loege  
von Mantewfel sondern seiner Fürsorgefähigkeit der dem Amt  
das Amt.

quo ad 3<sup>um</sup> kann ich freilich im Götzen sagen, und es mag auf andere Götter  
Lustern alle der Herr Loege von Mantewfel auf der Execution zu  
Lustern der Protestanz bedienen, aber in der verpfändeten Districten in welcher  
ich mich am 22<sup>ten</sup> Jahren in diesem Hause erwidert, ist diese Manöver

meiner Wissen bis jetzt noch nicht für unüberwindlich erachtet worden,  
 und es ist unbegreiflich wie das Herz Gekennnter Goetz von Man-  
 teuffel in diesem möglichen Jochem etwas kalidizantial solches haben  
 können und finden können, da executivische Maasregeln gesetzlich sind,  
 und die Herz Gekennnter zum offnen auf jaltige solches Artas fingen-  
 meinan werden, so ist auf diesen Rindubung gesetzlich, und ein Gekennnter,  
 der andersseitlich auf dieses Maasregeln bediente, könnte in Ermägung das-  
 sen nur eine Kenntnening seines Dienstes, aber keine Kalidizung  
 erkennen.

Que ad 4<sup>ten</sup> punkt ist die Bitte um Erklärung dieses selbigen Besfalls  
 natürlich und in zuziamenten Anb. d. d. und diesen zugewendet in das  
 Antwort das Herz Gekennnter, die als Beilage in Original folgt,  
 resp. und es wäre fast ungemessen gewesen, wenn das Herz  
 Gekennnter sich heraussetzen sollte sollen, und die Umstände, die  
 ein Soldat der aus Wessenberg abgejunkt war zu dem mündlichen Auftrag  
 und zu meiner Prüfung kann, zu erklären, als jene so ungewohnt zu  
 sein würde weiter mich anzunehmen.

W. J. beta Pater

Allergnädigster Herr!

Im Kaiserliche Majestät Allerhöchsterbesten Ernennung  
 Besetzung nicht allein das Herz Gekennnter (Goetz von Man-  
 teuffel mit seiner zünftig grundlegend Besetzung abrennen, sondern auf den  
 selben beigebau ist über die Art und Weise zu erklären auf welchem Wege  
 einem Soldaten das innere Maas der Auftrag werden können mit einem  
 Prüfung zu überbringen und sich bei mir in Execution zu legen.

In tiefster devotion erforcht

Im Majestät

Pantifer 7. 15. Juny  
 1825.

Obige Schrift! habe selbst  
 abgelesen.

guterwilliger Unterthan  
 Gekennnter

nr A 2027 in 1825

2. 23 Mai 1825 N<sup>o</sup> 190

Herrn Hofrath  
Herrn Hofrath

Es hat sich durch meine  
in Gaoniporen angeblieben  
Herrn Hofrath für mich gefunden  
wird mir sozuletzt so sehr  
Herrn Hofrath Executione progreß  
was aber kein Hofrath hat  
den unwilligen Prozeßung  
selbst hat, die Gaoniporen  
Herrn Hofrath Almosenimpfungen  
Glaubens bring zu messen, so  
ich daß derselbe die Abjett hat, sich  
für mich Herrn Hofrath

Gute zu Ihnen, was sich ihr diese  
simultane unter Aufsicht gestellt  
fordert aber Sie auf mich zu  
beauftragte, ob ich die Mündigen,  
unter Ihrer Fall transportieren,  
lassen und was? da es ist  
nicht zweifelhaft, daß Sie, doch in  
so beginnend das Recht der Geburten  
und überweisen, oder auf nicht  
sich oder gefolgt in diesem Sinne  
besitzlich zu sein, mit so großem  
Aussicht zu besetzt, die, was bei  
Ihrem Ausscheidung ableisten Mutter  
der Execution oder auch nicht, wenn  
nicht Beförderung, oder auch nicht,  
sollte Sie aber diese rücker Gasse;



Sie sind mit unwillkürlicher Beifügung  
zu den Executivischen Berichten  
des Gutsbesizers abgeschrieben  
so sehr ich mich für Befugung  
siner Meinung zu erklären zu  
bitte. Ihre

Ergebenster  
Reservat

Der Gutsbesizer mit seiner Beifügung  
hat sich zum Mittwoch verfahren.

P  
Sartiser  
d. 22. May 1825.

ca N: 2451. in 1826

Im Pariserif: keine pyrenäische Anstalt, und es  
muss sich diesem Zweck als ein noch pyrenäisches  
eingetragtes Publikum für einen von demselben  
Republikan legitimieren müssen. —

N

M.  
d 23 Mai 1825

#

Geheimerath des  
Königlichen in Land Brandenburg

451. In bezug auf den Abdruck des Fallknaucens  
sind die Punkte in dem Verzeichnis unter  
Polymere und dieselben bei den  
und ~~den~~ nachfolgenden Jahren, als  
Lehrbuch auf dem beigefügten

119



11  
Loyales & treue Dienste  
für die Kaiserliche  
Majestät  
in der  
Kriegs-  
verwaltung  
am 2. April 1826.